

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 11/09 S

S 2 SO 80/09 (SG Detmold)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig,

Beklagter.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Sozialgericht Dresden wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Übernahme von Heimkosten für die Zeit vom 15.4. bis zum 31.5.2005. Der aus Dresden stammende Kläger, der sich in der Zeit vom 15.4.2005 bis zum 30.4.2008 wegen einer Epilepsieerkrankung in Bielefeld in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel aufhielt, hat am 23.10.2006 Klage zum Sozialgericht (SG) Detmold erhoben und dabei seine durchgehend beibehaltene Wohnanschrift in Dresden angegeben. Das SG Detmold, in dessen Zuständigkeitsbereich Bielefeld liegt, hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 16.11.2006 an das SG Dresden verwiesen. Das SG Dresden hat sich seinerseits mit Beschluss vom 29.5.2009 für örtlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Detmold zurückverwiesen. Mit weiterem Beschluss vom 1.7.2009 hat sich das SG Detmold erneut für örtlich unzuständig erklärt und das Bundessozialgericht zur Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit angerufen.

II

- 2 Zum zuständigen Gericht ist in Übereinstimmung mit dem bindenden Verweisungsbeschluss des SG Detmold vom 16.11.2006 das SG Dresden zu bestimmen.
- 3 Gemäß § 58 Abs 1 Nr 4 SGG wird das zuständige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nächsthöhere Gericht ua dann bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Die Voraussetzungen dieser hier allein als einschlägig in Betracht kommenden Norm sind vorliegend gegeben. Eine vom Beschluss des SG Detmold vom 16.11.2006 abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts kommt entgegen der Auffassung des SG Dresden nicht in Betracht.
- 4 Das SG Dresden ist schon deshalb für die Entscheidung örtlich zuständig, weil der Verweisungsbeschluss des SG Detmold nach § 98 Satz 1 SGG, § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) unanfechtbar (§ 98 Satz 2 SGG) und für das SG Dresden bindend ist (§ 17a Abs 1 GVG). Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (Art 19 Abs 4 GG) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich und in aller Regel unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Dieser Sinn und Zweck der gesetzlichen Anordnung wird am Beispiel des vorliegenden Sachverhalts, der dadurch gekennzeichnet ist, dass seit Klageerhebung am 23.10.2006 mehr als 32(!) Monate allein über der Klärung der Frage der örtlichen Zuständigkeit verstrichen sind, besonders deutlich.

- 5 Für eine vom Verweisungsbeschluss des SG Detmold vom 16.11.2006 abweichende Bestimmung ist vorliegend kein Raum. Den Streit der beteiligten Gerichte über den Anwendungsbereich von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss vorliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsam übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG. Ein Verstoß des Beschlusses gegen elementare Verfahrensgrundsätze ist nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Die Entscheidung des SG Detmold ist auch nicht willkürlich. Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung allein dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)